

Johannes Fischer

**Der konkrete und der generalisierte Andere.  
Eine Anmerkung zur Flüchtlingsdebatte**

Kürzlich gab es in der FAZ eine Kontroverse zwischen Reinhard Merkel und Matthias Hoesch über die deutsche Flüchtlingspolitik. Für Reinhard Merkel („Wir können allen helfen“; FAZ vom 22. November 2017) ist die deutsche Flüchtlingspolitik ein „moralisches Desaster“ aufgrund einer „nachgerade tragischen Fehlallokation ihrer Mittel“. Er rechnet vor, dass die 300 Milliarden Euro, die die Aufnahme und Versorgung der bisher Zugewanderten in den kommenden zehn Jahren voraussichtlich kosten werden, in deren Herkunftsländern das Zehn- bis Fünfzigfache wert sind. Daher sollte das Geld für die Menschen dort eingesetzt werden statt für die vergleichsweise wenigen, die es nach Deutschland geschafft haben. Auf diese Weise könnten wir „allen helfen“. Matthias Hoesch („Hier stimmen schon die Prozente nicht“; FAZ vom 30. November 2017) warf Merkel daraufhin einen falschen Umgang mit der Statistik vor, da er den grossen Anteil der Bürgerkriegsflüchtlinge nicht berücksichtige, der nicht einfach in die Herkunftsländer zurückgeschickt werden könne. Überdies ignoriere die Idee, das viele Geld, das für die Aufnahme und Integration in Deutschland ausgegeben werde, besser in den Herkunftsländern zu investieren, die politischen Verhältnisse in diesen Ländern, die häufig der Grund für die Flucht und überdies eine wesentliche Ursache für Armut und Migration sind und die sich nicht einfach mit Geld aus der Welt schaffen lassen.<sup>1</sup>

Interessant ist in diesem Zusammenhang Hoeschs eigene moralische Argumentation, weil sich an ihr ein Problem verdeutlichen lässt, das weit über diese Kontroverse hinaus von Interesse ist und die Flüchtlingsdebatte insgesamt betrifft. Gemeint ist die Reduktion der Flüchtlingsproblematik auf ein im Wesentlichen moralisches Problem, welche zur Folge hat, dass deren politische Dimension aus dem Blick zu geraten droht. Hoesch ist der Meinung, „dass wir moralisch verpflichtet sind, politisch Verfolgte und Bürgerkriegsflüchtlinge bei uns aufzunehmen“, und er begreift dies als eine Pflicht, die wir „gegenüber“ diesen Menschen haben. Aus dieser Prämisse leitet er Überlegungen bezüglich einer gerechten Verteilung der Verfolgten und Bürgerkriegsflüchtlinge weltweit auf die in Frage kommenden Aufnahmeländer ab. Die Flüchtlingsproblematik ist hiernach ein moralisches Problem zwischen zwei Parteien: Auf der einen Seite stehen die Verfolgten und

---

<sup>1</sup> Merkel hat darauf in einem Leserbrief in der FAZ vom 6.12.2017 repliziert.

Bürgerkriegsflüchtlinge im globalen Horizont, und auf der anderen Seite stehen „wir“ zusammen mit anderen potentiellen Aufnahmeländern. Die in ethischer Hinsicht entscheidende Frage ist hier, worauf sich dieses „wir“ bezieht. Das Wort suggeriert ein Kollektiv, das Träger moralischer Pflichten gegenüber Verfolgten und Bürgerkriegsflüchtlingen ist und das diese „bei sich“ aufnimmt, und zwar in Erfüllung dieser Pflichten, d.h. in einem Akt moralischer Hilfeleistung. Und es vereinnahmt den angesprochenen Leser als Teil dieses Kollektivs, womit die moralische Pflicht, „Verfolgte und Bürgerkriegsflüchtlinge bei uns aufzunehmen“, auch seine Pflicht ist. Doch worin besteht diese Pflicht? Was soll er tun?

Aus ethischer Sicht ist die Sache eigentlich klar. Wenn es um die Not anderer Menschen geht, dann hat ein einzelner Mensch moralische Hilfspflichten *gegenüber dem konkreten Anderen* in Gestalt *eines* Menschen, mit dessen Not er konfrontiert ist, nicht aber *gegenüber dem generalisierten Anderen* in Gestalt *jedes* Menschen, der in Not ist, noch dazu im globalen Horizont. Letzteres liefe auf eine völlige Überforderung hinaus. Genau das aber wird mit der Feststellung suggeriert, dass „wir“, also auch Du und ich, eine moralische Pflicht gegenüber Verfolgten und Bürgerkriegsflüchtlingen weltweit haben, nämlich sie aufzunehmen.

Diese Auffassung ist innerhalb der Flüchtlingsdebatte weit verbreitet. Das gilt insbesondere für die Haltung der Kirchen. So leitete der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heinrich Bedford-Strohm, aus dem Gebot der Nächstenliebe sowie aus der Goldenen Regel, wie Jesus sie gelehrt hat, einen „universellen humanitären Imperativ“<sup>2</sup> im Sinne einer moralischen Verantwortung für alle Notleidenden dieser Welt ab. In ganz demselben Sinne heisst es noch 2017 in einem Positionspapier der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD): „Nächstenliebe unterscheidet nicht. Nächstenliebe heisst, dass jeder hilfsbedürftige Mensch im Blick sein muss.“<sup>3</sup>

Stimmt das? Gerade für das Verständnis der biblischen und christlichen Ethik ist die Unterscheidung zwischen dem *konkreten Anderen* und dem *generalisierten Anderen* von fundamentaler Bedeutung.<sup>4</sup> Wenn man die Goldene Regel – „Alles, was ihr wollt, das euch

<sup>2</sup> Heinrich Bedford-Strohm: Verantwortung aus christlicher Gesinnung, FAZ vom 7.12.2015 (<http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/fluechtlingskrise-verantwortung-aus-christlicher-gesinnung-13951414.html>).

<sup>3</sup> Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.): „...und ihr habt mich aufgenommen.“ Zehn Überzeugungen zu Flucht und Integration aus evangelischer Sicht. Hannover 2017.

<sup>4</sup> Zur Bedeutung dieser Unterscheidung für die biblische Ethik Johannes Fischer, Evangelische Ethik und Kasuistik. Erwiderung auf Peter Wicks Beitrag, ZEE 1/2009, 46ff. Vgl. dazu auch Wolfgang Huber,

die Leute tun, das tut ihnen auch“ (Matth 7,12) – auf Menschen in Not bezieht: Geht es dann darum, was wir *einem* Menschen in Not bzw. was wir *Menschen* in Not tun sollen, oder geht es darum, was wir *jedem* Menschen bzw. was wir *allen* Menschen tun sollen, die in Not sind? Auf das Gebot der Nächstenliebe bezogen: Bezeichnet der Ausdruck ‚der Nächste‘ eine Klasse von Individuen – *alle* Hilfsbedürftigen, *alle* Verfolgten, *alle* Armen –, oder bezeichnet er ein *unbestimmtes Individuum*, das immer nur in konkreten Individuen begegnet, wie Jesus mit der Samaritererzählung (Luk 10, 30-36) verdeutlicht, nämlich *den Nächsten in der Person des Anderen*? Die Antwort auf diese Fragen ist eigentlich offensichtlich, und zwar nicht nur im Licht der biblischen Texte, die von der Goldenen Regel und der Nächstenliebe handeln, sondern auch aus einem ganz praktischen Grund: Die Goldene Regel und das Gebot der Nächstenliebe sind an das Handeln des Einzelnen adressiert. Kein einzelner Mensch aber kann jedem Menschen weltweit helfen, der in Not ist. Daher läuft die Applikation der Goldenen Regel und des Liebesgebots auf den generalisierten Anderen im Sinne eines „universellen humanitären Imperativs“ auf eine heillose Überforderung und auf eine Ethik des permanent schlechten Gewissens hinaus.

Man gelangt zu einer gänzlich anderen Sicht, wenn man sich klarmacht, dass der *generalisierte Andere* nicht in den Bereich des *moralischen Handelns*, sondern in den Bereich des *politischen Handelns* fällt. Anders, als es Matthias Hoesch es mit seiner Formulierung nahe legt, ist es nicht ein moralisches Kollektivsubjekt namens „wir“, das in einem Akt moralischer Hilfeleistung Flüchtlinge „bei sich“ aufnimmt, sondern die aufnehmende Instanz ist der Staat und seine Behörden. Deren Handeln aber ist kein moralisches Handeln, sondern sie tun, wozu sie politisch beauftragt worden sind. Die moralische Pflicht des Einzelnen, also Deine und meine Pflicht, kann unter diesen Umständen nur darin bestehen, uns auf politischer Ebene für eine grosszügige Aufnahme von Verfolgten und Bürgerkriegsflüchtlingen durch den Staat einzusetzen. Im Unterschied zu der vermeintlichen Pflicht, Verfolgte und Bürgerkriegsflüchtlinge weltweit „bei uns“ aufzunehmen, ist dies eine von Dir und mir erfüllbare Pflicht. Es ist keine moralische Pflicht *gegenüber* einem generalisierten Anderen in Gestalt jedes Flüchtlings weltweit, sondern eine moralische Pflicht in Anbetracht des schrecklichen *Übels*, das Flucht und Vertreibung für die betroffenen Menschen bedeuten. Die Erkenntnis dieses *Übels* ist am konkreten Anderen gewonnen, nämlich über die Vergegenwärtigung dessen, was es für einen Menschen bedeutet, einem solchen Schicksal

---

Moralischer Impuls und rechtliche Differenzierung. Für einen erweiterten Blick auf die Debatte über Flucht und Migration, in: ZEE 4/2017, 244-249. Huber bezieht sich für diese Unterscheidung auf Sheila Benhabib, Dignity in Adversity. Human Rights in Troubled Times, Cambridge GB 2011, 62ff.

ausgesetzt zu sein. Was man sich an alledem verdeutlichen kann, ist die Tatsache, dass es, was die Not anderer Menschen betrifft, genaugenommen *zwei Arten von moralischen Pflichten* gibt: Pflichten gegenüber dem *konkreten Anderen* und Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung des *Übels* menschlicher Not. Aber es gibt keine diesbezügliche moralische Hilfspflicht gegenüber dem generalisierten Anderen, d.h. gegenüber jedem Menschen weltweit, der in Not oder auf der Flucht ist.

Dass der generalisierte Andere in den Bereich des politischen Handelns fällt, das zeigt sich evidentermassen an den Menschenrechten.<sup>5</sup> Für ihr Verständnis ist die Unterscheidung zwischen moralischen und politischen Rechten essentiell. Als moralische Rechte begriffen sind die Menschenrechte Rechte *eines* Menschen im Sinne eines unbestimmten Individuums – vergleichbar dem „Nächsten“ der jüdisch-christlichen Tradition –, das in konkreten Anderen zu leibhaftigen bestimmten Individuen wird. Als politische Rechte begriffen sind die Menschenrechte Rechte *jedes* Menschen im Sinne des generalisierten Anderen, und zwar Rechte, die verliehen sind mit der Inkraftsetzung der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und ihrer Ratifizierung durch die Staatengemeinschaft. Ihnen entsprechen keine moralischen Pflichten, sondern politische, juridisch einklagbare Pflichten. Der Sinn der Inkraftsetzung politischer Menschenrechte liegt eben darin, die moralischen Menschenrechte des konkreten Anderen in politische Menschenrechte des generalisierten Anderen zu transformieren.

Hieraus ergeben sich Konsequenzen in der Frage einer gerechten Verteilung von Verfolgten und Bürgerkriegsflüchtlingen weltweit auf die aufnahmefähigen Staaten. Die Pflicht, sich hieran zu beteiligen und einen gerechten Anteil zu übernehmen, ist nach dem Gesagten keine moralische Pflicht gegenüber diesen Menschen, sondern eine sich aus den politischen Menschenrechten dieser Menschen ergebende Pflicht der Staatengemeinschaft.

Es wäre alles so einfach, wenn sich die Flüchtlingsproblematik als eine rein moralische Angelegenheit zwischen zwei Parteien konstruieren liesse: dort die Flüchtlinge, hier „wir“ als moralisches Kollektivsubjekt. Nur ist das, wie sich gezeigt hat, nicht die Realität. Zur Abhilfe angesichts millionenfacher Flüchtlingsnot ist politisches bzw. staatliches Handeln erfordert, und da handeln nicht „wir“ als moralische Subjekte. Vielleicht wird man einwenden, dass moralische Pflichten nicht lediglich Pflichten von einzelnen Menschen sind, sondern dass

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Johannes Fischer, Human Dignity and Human Rights, in: Zeitschrift für evangelische Ethik (ZEE), Heft 1/2014, 40-50. Siehe auch <http://profjohannesfischer.de/2017/12/04/human-dignity-and-human-rights-3/>

auch Kollektive und sogar Staaten moralische Subjekte und Träger moralischer Pflichten sein können, ohne dass sich diese Pflichten auf moralische Pflichten ihrer Mitglieder oder Bürger herunterbrechen lassen. In diesem Sinne könnte das „wir“ der Formulierung von Matthias Hoesch vielleicht interpretiert werden. Doch auch damit würde der Unterschied zwischen Moral und Politik eingeebnet. Der Staat handelt nicht moralisch, wenn er Flüchtlinge aufnimmt. Wer dies anders sieht, der bürdet sich eine Beweislast auf, die sich schwerlich einlösen lässt.

Fasst man zusammen, dann ist im Zusammenhang der Flüchtlingsdebatte die Unterscheidung zwischen Moral und Politik aus zwei Gründen essentiell, nämlich einerseits um das moralische Handeln vor heilloser Überforderung zu bewahren und andererseits um den Belangen des generalisierten Anderen auf der Ebene des politischen Handelns gerecht werden zu können. Als politisches Problem begriffen aber rückt die Flüchtlingsproblematik in einen völlig anderen Kontext, in dem sie in Konkurrenz steht zu anderen politischen Zielen und Aufgaben, für die es teilweise ebenfalls gute moralische Gründe gibt, was Abwägungen und Aushandlungen erfordert. Was in der Verengung auf eine rein moralische Perspektive so einfach zu sein scheint, das erweist sich in diesem Kontext als ziemlich komplex.

Insbesondere gehören zu den politischen Zielen und Aufgaben auch die Belange des eigenen politischen Gemeinwesens. Die einseitige Moralisierung der Flüchtlingsproblematik im Sinne des Postulats einer moralischen Hilfspflicht gegenüber allen Flüchtlingen dieser Welt hat auf dem Höhepunkt der Flüchtlingsdebatte dazu geführt, dass angesichts dieser gewaltigen humanitären Aufgabe alle anderen Rücksichten jegliche Bedeutung einzubüssen schienen, und das galt insbesondere für die Interessen und Belange des politischen Gemeinwesens. Denn welches Gewicht können diese noch haben angesichts der geballten Not dieser Welt, wie sie damals über die Balkanroute nach Deutschland unterwegs war? Und ist es nicht purer Egoismus, auf die Interessen des eigenen Gemeinwesens zu rekurrieren, um für eine Begrenzung der Aufnahme von Flüchtlingen zu plädieren? Wenn jedoch die moralische Pflicht nicht darin besteht, allen Notleidenden weltweit zu helfen, sondern darin, politische Strategien zur Bekämpfung des Übels weltweiter Not zu unterstützen – sei es mit Spenden, mit der Unterstützung entsprechender Organisationen oder Initiativen wie Menschenrechtsinitiativen, politischer Parteien usw. –, dann ergibt sich in ethischer Hinsicht ein anderes Bild. Diese Pflicht hat nichts Überforderndes, und sie verlangt von uns nicht, dass wir ihr alles andere unterordnen. Sie ist vielmehr eine von vielen moralischen Pflichten, unter

denen wir stehen und die sich auch auf andere Güter und Übel beziehen, die ebenso Gegenstand unserer Sorge sein müssen.

Wie gesagt, gehören dazu auch die Belange des politischen Gemeinwesens, in dem wir leben. Es ist ein Irrtum zu meinen, die Sorge hierfür sei lediglich eine Sache des Eigeninteresses. Das ist sie gewiss auch, aber eben nicht nur. Menschen sind nun einmal so beschaffen, dass ihr Leben sich nur in partikularen Gemeinschaften und Sozialformen entfalten kann, von der Familie über die Gruppe und den Verein bis hin zum politischen Gemeinwesen. Weil dies so ist, ist die Sorge für deren Erhaltung, Gestaltung und Förderung *moralisch* aufgegeben. Denn davon hängt das Leben der Menschen ab, die ihnen zugehören.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass der Beitrag, den wir selbst dazu leisten können, sich in der Regel auf diejenigen Gemeinschaften beschränkt, denen wir selbst zugehören. Das gilt insbesondere für das politische Gemeinwesen, dessen Bürgerinnen und Bürger wir sind und in dem wir über Mitbestimmungsrechte und Möglichkeiten für politische Betätigung verfügen, die wir nirgendwo anders haben. Wie besonders Michael Walzer<sup>6</sup> gezeigt hat, ist konstitutiv für derartige Gemeinwesen die Unterscheidung zwischen denen, die ihnen zugehören, und denen, die ihnen nicht zugehören, wobei die Entscheidung, wer ihnen zugehört bzw. zugehören soll, nur von ihren Mitgliedern getroffen werden kann. Die klare Regelung der Zugehörigkeit ist unabdingbar im Blick auf die Frage, wer in Bezug auf die Belange des Gemeinwesens soll mitbestimmen können und dementsprechend auch Verantwortung für es trägt. Und nur bei geordneter Zugehörigkeit kann sich diejenige Kohäsion unter den Mitgliedern entwickeln, auf die ein politisches Gemeinwesen z.B. im Blick auf eine solidarische Lastenverteilung angewiesen ist. Stünde es einfachhin jedermann offen, der ihm zugehören will, dann würde dies seine Existenzvoraussetzungen zunichte machen. Daher ist es für politische Gemeinwesen essentiell, dass sie Grenzen haben. Walzer hat eingehend reflektiert, was diese Verfasstheit von politischen Gemeinwesen gerade in Anbetracht der Flüchtlingsproblematik bedeutet. Seine diesbezügliche Analyse ist bis heute nicht überholt.

Solche Überlegungen führen in den Bereich der politischen Philosophie. Hier kam es lediglich darauf an, die Fragwürdigkeit einer einseitigen Moralisierung der Flüchtlingsproblematik zu verdeutlichen. Diese beherrscht zwar immer noch weite Teile des Denkens, aber die Euphorie

---

<sup>6</sup> Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt/New York: Campus, 2006, 65ff.

der „Willkommenskultur“, aus der sie auf dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise ihre emotionale Schubkraft bezog, ist inzwischen der Ernüchterung gewichen. Der im europäischen Vergleich auffallende deutsche Sonderweg im Umgang mit der Flüchtlingsproblematik ist wohl nur auf dem Hintergrund der deutschen Geschichte zu verstehen. Nach Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg war für viele Bürgerinnen und Bürger eine Identifikation mit ihrem Land erst wieder möglich, als sie sich moralisch mit ihm identifizieren konnten. Meilensteine hierfür waren die Aussöhnung mit Polen, die Aufarbeitung des NS-Unrechts, die Entspannungspolitik, die Überwindung des Ost-West-Konflikts und die friedliche Wiedervereinigung. Auch die Willkommenskultur im Herbst 2015 ermöglichte vielen Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Mass an moralischer Identifikation mit ihrem eigenen Land, noch dazu angesichts des Kontrasts zur Abschottungspolitik anderer Länder. Auf dem Hintergrund der deutschen Geschichte muss man für diese Art von moralischer Identifikation dankbar sein, die sich wohltuend von der Identifikation mit nationaler Macht und Glorie in früheren Zeiten unterscheidet. Doch die Kehrseite von alledem ist eine Moralisierung der Sphäre des Politischen, welche das Bewusstsein für den Unterschied zwischen Moral und Politik hat schwinden lassen. Das zeigt sich nicht zuletzt an der einseitigen Moralisierung der Flüchtlingsproblematik.